

ANFRAGE von Raffaella Fehr (FDP, Volketswil) und Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)
betreffend Übertritt von Sonderschulheimen in Erwachseneninstitutionen

Gemäss Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3 (Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr) ist der Kanton verpflichtet ausreichend Sonderschulplätze zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ist in diesem Bereich, insbesondere bei den Therapeutischenwohnschulgruppen (TWSG), unbestrittenermassen sinnvoll und erwünscht. Doch stellen sich beim Übertritt von Institutionen für Kinder- und Jugendliche zu Erwachseneninstitutionen einige Fragen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie findet die Bedarfsplanung für Sonderschulheimplätze insbesondere TWSG-Plätze statt?
2. Wie viele TWSG-Plätze bietet der Kanton Zürich in den Bereichen A, B, und C an?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche sind ausserkantonale in IVSE anerkannten Einrichtungen untergebracht?
4. Gibt es eine rechtliche Grundlage, die bei Fehlen von Sonderschulplätzen und wenn ausgewiesen ist, dass kein Bildungszuwachs mehr möglich ist, eine Platzierung in einer Erwachseneninstitution möglich macht?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass von 16 bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine Versorgungslücke besteht?
6. Wie viele Jugendliche sind in Erwachseneninstitutionen (Aufteilung kantonale / ausserkantonale) untergebracht? Wie wird die Finanzierung bis zur Volljährigkeit sichergestellt? Auf welcher rechtlichen Grundlage?
7. Von wem werden Kosten, welche die festgelegten Tarife übersteigen finanziert? Auf welcher rechtlichen Grundlage?
8. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Gemeinden für Transporte im Sonderschulbereich? Aufteilung kantonale / ausserkantonale

Raffaella Fehr
Astrid Furrer